

Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung
 Lebensbereiche
 Kunst und Wissenschaft
 Rassistische wissenschaftliche Äusserungen
 Vorgehen und Rechtsweg (<https://www.rechtsratgeber-rassismus.admin.ch/d215.html>)

Vorgehen und Rechtsweg

Um rechtlich erfolgreich gegen rassistische wissenschaftliche Äusserungen vorzugehen, muss die diskriminierende Handlung mit Zeuginnen oder Zeugen und/oder anderen Beweisen nachgewiesen werden können.

Eine rassistische Äusserung, die sich auf eine Personengruppe bezieht (etwa auf Jüdinnen/Juden, Kosovo-Albaner/innen oder dunkelhäutige Personen), nicht aber auf eine konkrete Person, kann in der Regel nur strafrechtlich, nicht aber zivilrechtlich belangt werden (Art. 261bis StGB).

Allgemeine Empfehlung: Es ist ratsam, bereits von Anfang an möglichst viele Beweise zu sammeln (etwa Schriftenverkehr, Gesprächsnotizen, Adressen von allfälligen Zeuginnen und Zeugen). Entsprechenden Stellen sollten ausgedruckt und schriftliche Beweismittel gesichert werden. *Vorsicht:* Versteckte Ton- oder Videoaufnahmen sind strafbar und unterliegen einem Beweisverwertungsverbot!

Mögliche Vorgehensweisen

Aufsichtsbeschwerde

Ist die Person, die die diskriminierende wissenschaftliche Äusserung gemacht hat, einer Institution (z.B. einer Universität) untergeordnet, so können diese Äusserung der entsprechenden Aufsichtsbehörde (etwa dem Rektorat) angezeigt werden. Zu beachten ist, dass allfällige Fristen durch eine Aufsichtsbeschwerde *nicht* unterbrochen werden!

Strafanzeige

Die betroffene Person kann bei der zuständigen Untersuchungsbehörde (Polizei oder Staatsanwaltschaft) wegen Verstoss gegen die Rassismusstrafnorm (Art. 261bis StGB) oder weiterer Straftatbestände eine Strafanzeige einreichen. Nach der Anzeigeerstattung oder der Einleitung des Verfahrens von Amtes wegen nehmen die Behörden erste Beweisaufnahmen vor. Kommt die Untersuchungsbehörde zum Schluss, dass die Verdachtsgründe hinreichend sind, erhebt die Staatsanwaltschaft beim zuständigen erstinstanzlichen Strafgericht Anklage. Bei klarer Beweislage fällt in der Regel bereits die Staatsanwaltschaft einen Entscheid (Strafbefehl, Einstellungsverfügung oder Nichtanhandnahme), ohne das Gericht einzuschalten. Weiterführende Informationen zur Strafanzeige. Allfällige zivilrechtliche Ansprüche (z.B. Genugtuung wegen Persönlichkeitsverletzung nach Art. 28 ZGB), die als Folge der Straftat entstanden sind, können im Rahmen des Strafverfahrens «adhäsionsweise» geltend gemacht werden (Art.

122 StPO). Erfolgte die Diskriminierung allerdings durch Staatsangestellte, können Zivilansprüche wegen des Staatshaftungsrechts nicht adhäsionsweise geltend gemacht werden.

Weiterführende Informationen zum Adhäsionsverfahren.

Zivilprozess

In der Regel werden allfällige zivilrechtliche Ansprüche bereits im Rahmen des Strafverfahrens geltend gemacht (Adhäsionsverfahren). Unter gewissen Umständen kann es jedoch sinnvoll sein, das Zivil- vom Strafverfahren zu trennen. Nicht möglich ist es, bereits im Strafverfahren erhobene zivilrechtliche Ansprüche zusätzlich in einem eigenen Zivilverfahren zu erheben.

Schlichtungsversuch

Gemäss Art. 197 ZPO muss dem ordentlichen Verfahren grundsätzlich ein Schlichtungsversuch vorausgehen. Die Schlichtungsbehörden versuchen dabei, zwischen den Streitparteien eine Einigung zu bewirken, bevor es zu einem Gerichtsprozess kommt. Das Verfahren ist formfrei und vertraulich. Die Verhandlungen haben innerhalb von zwei Monaten nach dem Schlichtungsgesuch stattzufinden. Das Schlichtungsverfahren ist für die klagende Partei grundsätzlich kostenpflichtig (Art. 207 ZPO; für Ausnahmen vgl. Art. 113 ZPO). Kommt es im Schlichtungsverfahren zu keiner Einigung, so erteilt die Schlichtungsbehörde eine Klagebewilligung, und der Prozess wird auf dem ordentlichen Verfahrensweg weitergeführt. Weiterführende Informationen zum Schlichtungsverfahren.

Ordentliches Verfahren (Klage wegen Persönlichkeitsverletzung)

Die betroffene Person kann mittels zivilrechtlicher Klage eine Persönlichkeitsverletzung (Art. 28) geltend machen. Gewöhnlich wird beim Zivilgericht am Wohnsitz oder am Sitz einer der Parteien geklagt (Art. 20 lit. a ZPO). Konkret kann dabei das Verbot, die Beseitigung oder die Feststellung (bei entsprechendem Feststellungsinteresse) einer Persönlichkeitsverletzung (Art. 28a Abs. 1 Ziff. 1-3 ZGB) verlangt werden. Zusätzlich lassen sich allfällige Schadenersatz- oder Genugtuungsansprüche geltend machen. Die Genugtuung ist in der Regel nicht höher als einige 100 Franken.

Handelt es sich um eine Persönlichkeitsverletzung durch eine Tatsachendarstellung in einem periodisch erscheinenden Medium, so besteht ausserdem ein Anspruch auf Gegendarstellung (Art. 28g ff. ZGB). Entsprechend kann verlangt werden, dass eine berichtigende Gegendarstellung im gleichen Medium publiziert wird.

Ein Zivilprozess ist ein kompliziertes Verfahren. Es ist deshalb wichtig, sich durch eine Anwältin oder einen Anwalt oder eine juristisch kompetente Beratungsstelle unterstützen zu lassen. Vor allem müssen die Erfolgchancen sorgfältig abgewogen werden, da die prozessverlierende Partei sämtliche Kosten trägt. Weiterführende Informationen zum Zivilprozess.

Bei Wiedergabe von diskriminierenden wissenschaftlichen Beiträgen in Presse, Fernsehen oder Radio

Beschwerde beim Schweizer Presserat

Rassistische Vorfälle in der Presse, im Fernsehen oder im Radio können dem Schweizer Presserat gemeldet werden. Dieser stellt fest, ob der Journalistenkodex verletzt wurde oder nicht, und verfasst eine Stellungnahme. Daraufhin kann

er Empfehlungen erlassen, hat aber keine Sanktionsmöglichkeiten. Beschwerdeberechtigt ist jede Person, und das Verfahren ist unentgeltlich.

Beschwerde bei einer Ombudsstelle für Radio und Fernsehen

Die Radio- und Fernsehprogramme der SRG SSR haben für jede der vier Sprachregionen eine eigene Ombudsstelle. Diese prüft die Beanstandungen und vermittelt zwischen den Beteiligten. Spätestens 40 Tage nach Einreichung einer Beanstandung erstattet sie den Beteiligten Bericht, indem sie die Ergebnisse ihrer Abklärungen erläutert und erklärt, wie die Beanstandung erledigt wird. Beanstandungen können innert 20 Tagen nach der Ausstrahlung einer Sendung schriftlich bei der Ombudsstelle angemeldet werden. Die Dienste sind unentgeltlich.

Adressen der Ombudsstellen

Beschwerde bei der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI)

Die UBI ist die oberste Programmaufsichtsbehörde des Landes. Sie berücksichtigt bei ihren Entscheiden sowohl die Bedürfnisse des Publikums als auch die Autonomie der Radio- und Fernsehveranstalter. Allerdings kommt sie erst zum Zug, wenn das Verfahren vor der Ombudsstelle abgeschlossen ist. Wer sich über eine Sendung beschweren will, muss daher zunächst an die Ombudsstelle gelangen. Die Dienste sind grundsätzlich unentgeltlich.